

## **Benutzungsordnung für den Schülerhort der Stadt Rheinstetten**

Die Stadt Rheinstetten betreibt den Schülerhort als öffentliche Einrichtung. Für die Arbeit im Schülerhort sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Benutzungsordnung, die mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung anerkannt wird, maßgebend.

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Schülerhort hat die Aufgabe, die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu ergänzen und zu unterstützen.  
Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert die Einrichtung die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.  
Die Kinder lernen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (2) Im Betreuungsangebot haben die Kinder die Möglichkeit, unter Anleitung ihre Hausaufgaben zu erledigen. Dabei sollen sie zu einem möglichst selbständigen Arbeiten geführt werden. Die Überprüfung der Hausaufgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit obliegt den Sorgeberechtigten. Für weitere individuelle Lernerfordernisse (z.B. Lernen auf Klassenarbeiten, Lesen üben etc.) sowie Unterricht und Nachhilfe ist der Hort nicht verantwortlich.
- (3) Das Betreuungsangebot enthält ebenfalls spielerische und freizeitpädagogische Aktivitäten, hierzu gehören z.B. Ausflüge in die nähere Umgebung, Freizeitgestaltung in Form von Projekten aller Art sowie Ferienbetreuung.
- (4) Die Bereitstellung einer Mittagsverpflegung ist Bestandteil des Hortangebotes. Alle Hortkinder sind verpflichtet, daran teilzunehmen.

### **§ 2 Aufnahme/Anmeldung**

- (1) Aufgenommen werden Kinder der Grundschulen, des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) Hebelschule, der Grundschulförderklasse und der weiterführenden Schulen bis zur sechsten Klasse, die ihren Wohnsitz in Rheinstetten haben.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme soll bis zum offiziellen Anmeldetag vor einem möglichen Aufnahmetermin schriftlich bei der Einrichtungsleitung oder über das Kitaportal erfolgen.  
Voraussetzung für die Aufnahme in den Schülerhort ist die Vorlage aller ausgefüllten notwendigen Formulare, wie z.B. Abholberechtigung, Fotografieren und Filmen, Entbindung von der Schweigepflicht, individuelle

## **Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für den Schülerhort**

Einverständniserklärungen etc. Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Träger.

- (3) Kinder können auch während des laufenden Schuljahres angemeldet werden. Die Anmeldung für die Aufnahme während des Schuljahres soll 1 Monat vor einem möglichen Aufnahmetermin schriftlich bei der Leitung des Schülerhortes erfolgen.  
Änderungen in den Betreuungszeiten sind auf Antrag nur zum nächsten 1. eines Monats möglich.
- (4) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift oder der Telefonnummer unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in anderen Notfällen schnellst möglich erreichbar zu sein.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, können nach vorheriger Absprache mit der Hortleitung und dem Träger in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn ihren persönlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und das notwendige Personal (begleitende Hilfspersonen) hierfür vorhanden ist.  
In Einzelfällen kann eine Probezeit von 4 Monaten vereinbart werden.
- (6) Die Aufnahme in den Schülerhort erfolgt nach schriftlicher Zusage, ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (7) Besucherkinder sind nicht erlaubt.

### **§ 3**

#### **Besuch des Schülerhorts, Öffnungszeiten**

- (1) Das Schülerhortjahr ist an das Schuljahr der Rheinstettener Schulen angepasst und beginnt am 01. September eines Jahres und Endet am 31. August des Folgejahres.  
Der Schülerhort ist von Montag bis Freitag geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der festgelegten Schließtage sowie in den Ferien der Einrichtung.  
Die Schließtage und die Ferien der Einrichtung werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Einzelne Schließtage können in den Schul- und Ferienzeiten liegen.  
Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (2) Am pädagogischen Tag der Schule, am letzten Schultag vor den Sommerferien und am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien werden die Kinder ab der 5. Stunde betreut.
- (3) Im Interesse sowohl des einzelnen Kindes als auch der gesamten Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

## **Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für den Schülerhort**

- (4) Kann ein Kind an einem Tag oder an mehreren Tagen die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich durch eine/n Sorgeberechtigte/n zu informieren.
- (5) Es wird gebeten, diejenigen Kinder, die den Hort vor Unterrichtsbeginn besuchen, direkt in die Einrichtung bzw. die Frühdienstgruppen zu bringen.
- (6) Die Kinder sind pünktlich zu den Schließzeiten der Einrichtung abzuholen. Soll die Abholung durch eine andere Person als die Sorgeberechtigten erfolgen, ist eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- (7) Verspätete Abholung kann bei mehrmaligen Verstößen innerhalb eines Monats zur Beendigung der Betreuung führen. Darüber hinaus wird soweit dies in der jeweils geltenden Gebührensatzung vorgesehen ist, ein zusätzliches Betreuungsgeld fällig.

### **§ 4**

#### **Schließung der Einrichtung**

- (1) Muss eine Einrichtung aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. wegen Erkrankung oder Personalausfällen) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten hiervon schnellst möglich unterrichtet.
- (2) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten geschlossen werden muss.

# **Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für den Schülerhort**

## **§ 5 Ferienregelung**

- (1) Betreute Ferien sind die Herbstferien, Weihnachtsferien, Winterferien Osterferien, Pfingstferien sowie einen festgelegten Zeitraum von drei Wochen in den Sommerferien.
- (2) In den betreuten Ferien finden zusätzlich zur regulären Betreuung Ausflüge, Projekte und besondere Aktivitäten statt für die zusätzliche Kosten anfallen können.  
Für Planung und Vorbereitung der Ferienbetreuung ist eine Anmeldung erforderlich. Die Formulare zur Ferienanmeldung mit Ferienplan und Anmeldefristen werden rechtzeitig in der Einrichtung ausgegeben.  
Es darauf zu achten, dass die Kindern mit der im Ferienplan aufgeführten Kleidung/Ausrüstung für die Ausflüge (z.B. wetterfeste Kleidung, Rucksack mit Verpflegung, Badesachen, Schwimmhilfen etc.) ausgestattet sind.
- (3) Die Kinder müssen bis spätestens 9.30 Uhr im Schülerhort eintreffen.
- (4) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung muss der Einrichtungsleitung spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn vorliegen. Kurzfristige Anmeldungen sind nur in dringenden Notfällen, die durch ein ärztliches Attest zu belegen sind, möglich. Die Einrichtungsleitung behält sich vor unter Abwägung beiderseitigen Interessen eine Einzelfallentscheidung zu treffen.
- (5) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt fünf Kinder. Bei weniger als fünf Anmeldungen findet keine Ferienbetreuung statt.

## **§ 6 Benutzungsgebühr**

- (1) Der Schülerhort wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird auf Grund der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten erhoben.

## **§ 7 Versicherung**

- (1) Die Kinder sind über die gesetzliche Unfallversicherung wie folgt versichert:
  - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung

## **Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für den Schülerhort**

- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Einrichtung (Spaziergänge, Feste, usw.) versichert.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.
  - (3) Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung von Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird gebeten, die Sachen mit Namen des Kindes zu versehen.
  - (4) Für Schäden, die ein Kind Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
  - (5) Fahrzeuge aller Art (z. B. Fahrrad, Roller) dürfen nicht in der Einrichtung (in den Räumen und dem Außenspielbereich) benutzt und/ oder abgestellt werden. Zum Abstellen ist der Fahrradkeller zu benutzen.

### **§ 8**

#### **Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Erkrankt ein Kind während der täglichen Betreuungszeit, können die Sorgeberechtigten aufgefordert werden, es umgehend abzuholen.
- (2) Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (3) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentölpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Magen- und Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss die Leitung der Einrichtung unverzüglich, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag informiert werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (4) Ob und wann ein Kind nach einer ansteckender Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen kann, und ob ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss, richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Infektionsschutzgesetzes. Diese können in der Einrichtung eingesehen werden.
- (5) Ist ein ärztliches Attest nach Abs. 3 nicht erforderlich, müssen die Sorgeberechtigten vor der Rückkehr des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich bestätigen, dass sie alle von Seiten des Arztes empfohlenen und notwendigen Maßnahmen wie z.B. die Gabe von Medikamenten, durchgeführt und die Ausschlussfristen eingehalten haben.

## **Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für den Schülerhort**

- (6) Eine weitere Betreuung ist erst dann wieder möglich, wenn das Kind mindestens 48 Stunden beschwerdefrei und fieberfrei ist.
- (7) Läusebefall ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.  
Erst nach fachgerechter Behandlung mit einem Anti-Läusemittel (Beipackzettel beachten), nach gründlicher Reinigung des Wohnumfeldes des Kindes sowie nach absoluter Läuse- und Nissenfreiheit darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen.  
Das nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vorgesehene Formular ist auszufüllen und unterschrieben in der Einrichtung abzugeben.
- (8) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Fehlen ihres Kindes ab dem ersten Krankheitstag zu entschuldigen. Dies kann auch telefonisch erfolgen. Medikamente können nur mit schriftlicher Vergabeanordnung eines Arztes verabreicht werden. Es ist das Formular „Medikamentierung“ zu verwenden und eine Haftungsausschlusserklärung zu unterzeichnen.

### **§ 9 Aufsicht**

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten bzw. deren schriftlich bevollmächtigter Person.
- (2) Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Sorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere sind die Sorgeberechtigten dafür verantwortlich, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.  
Kinder, die sich vor oder nach der Betreuungszeit auf dem Grundstück der Einrichtung aufhalten, unterliegen nicht der Aufsicht des Einrichtungspersonals.
- (3) Die Sorgeberechtigten können nach Absprache mit der Einrichtungsleitung gegenüber dem Träger schriftlich erklären, dass ihr Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (4) Für Kinder, die sich ohne Abmeldung von der Einrichtung entfernen wird keine Haftung übernommen.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Regelung über die Aufsichtspflicht getroffen wurde.

### **10**

#### **Erziehungspartnerschaft**

- (1) Die Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.
- (2) Es wird begrüßt und gewünscht, dass die Sorgeberechtigten Interesse an der Arbeit der Einrichtung durch Besuch der Elternabende und Veranstaltungen bekunden und bei besonderen Problemen mit der Leitung der Einrichtung beziehungsweise mit den pädagogischen Mitarbeiter/innen in Kontakt treten.
- (3) Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Sorgeberechtigten. Dies erfolgt durch Tür-und-Angel-Gespräche oder terminvereinbarte Gespräche mit den Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte informieren die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung über wichtige Veränderungen des Kindes.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind zur Mitarbeit in Erziehungsfragen verpflichtet. Es ist gewünscht, dass sie mit den pädagogischen Mitarbeiter/ innen im Gespräch bleiben und an den Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Die Sorgeberechtigten werden darum gebeten, sich an der Eltern- und Kinderwand über Neuigkeiten zu informieren und regelmäßig ihren E-Mail Posteingang auf Hort-Nachrichten zu prüfen. Informationen und Briefe an die Sorgeberechtigten sind zu beachten und gegebenenfalls unterschrieben zum genannten Termin in der Einrichtung abzugeben.

### **§ 11**

#### **Abmeldung/Kündigung**

Die Abmeldung/Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie muss der Einrichtungsleitung spätestens vier Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für den Folgemonat in voller Höhe zu entrichten.

## § 12

### Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger (Ausschluss)

(1) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, der Einrichtung die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Sorgerechtsberechtigten die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr in einer Höhe von insgesamt drei Monatsgebühren nicht bezahlt wurde,
- wenn ein Kind aufgrund wiederholt den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung stört und sich den Anweisungen des Betreuungspersonals widersetzt,
- wenn ein Kind Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die zur Gefährdung von Personen oder Eigentum führen und die weitere Fortführung des Betreuungsverhältnisses für die Einrichtung unzumutbar ist.

(2) Als erzieherische Maßnahme kann ein Kind vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

## § 13

### Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 01.05.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.11.2015 außer Kraft.

Rheinstetten, den 16.04.2019

gez.  
Sebastian Schrempp, Oberbürgermeister